
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1889

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.01.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Verwendung der erhöhten Sportpauschale

Beschlussvorschlag:

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss beschließt, dass eine vorzeitige Anschaffung beziehungsweise der Beginn einer Maßnahme einer Gewährung eines Zuschusses aus der erhöhten Sportpauschale nicht entgegensteht. Der Zuschussantrag für die Anschaffung beziehungsweise der Beginn der Maßnahme muss sich dabei auf das laufende Kalenderjahr beziehen. Die Anschaffung beziehungsweise der Beginn der Maßnahme hat ebenfalls im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen.

Der Verwaltung ist bei allen Zuschussgewährungen ein Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen.

Sachverhalt:

Für den Doppelhaushalt 2019/2020 hat der Rat der Gemeinde Swisttal (siehe Seite 346, 347 der Haushaltssatzung) zur Unterstützung des Vereinssports im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel sowie zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Sportangebots beschlossen, für Vereine und Sportinteressierte einen Betrag von 12.000 Euro jährlich bezogen auf den Haushalt 2019/2020 zur Verfügung zu stellen. Bei diesen Mittel handelt es sich um Teilmittel der Sportpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz. Diese Mittel werden aus dem Produkt Grundstücks- und Gebäudemanagement in die Produktgruppe Sportförderung umgegliedert. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde die Verwendung der Mittel aufgrund Beschlusses des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses, gemäß seiner Zuständigkeit nach § 4 Ziffer 5 der Zuständigkeitsordnung in die Haushaltssatzung aufgenommen (siehe Seite 348 der Haushaltssatzung).

Gemäß der Haushaltssatzung (siehe Seite 347) bildet die Förderrichtlinie die Grundlage zur Verwendung der Sportpauschale. Es handelt sich dabei um die Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sowie des Finanzministeriums NRW zu den pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 wurden alle Swisttaler Sportvereine sowie der Gemeindesportverband gebeten, entsprechende Anträge bis zum 29.02.2020 einzureichen über die der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss in seiner Sitzung am 06.05.2020 entscheidet.

In diesem Zusammenhang stellt sich für die Verwaltung folgende Frage, die einer grundsätzlichen Klärung durch den Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss bedarf:

Können auch Anträge gestellt und eine Berücksichtigung finden, wenn im laufenden Jahr -bis zur jeweiligen Sitzung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses- bereits eine Beschaffung des Antragsgegenstandes erfolgt ist, oder ob eine vorzeitige Anschaffung als förderschädlich zu bewerten ist?

Eine Rückfrage bei der für den Bereich Sport und somit für die Anweisung der Sportpauschale zuständigen Staatskanzlei NRW hat ergeben, dass die Mittel der Sportpauschale den Gemeinden im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) zugewiesen werden. Hierdurch werden diese Mittel zu Eigenmitteln der Gemeinde. Die Gemeinde Swisttal hat daher im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Anschaffung vor einem entsprechenden Beschluss des zuständigen Ausschusses förderschädlich ist.

Somit wird diese Grundsatzfrage dem zuständigen Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss zur Entscheidung vorgelegt

Nach Auffassung der Verwaltung sollte einer Gewährung eines Zuschusses aus der erhöhten Sportpauschale nicht entgegenstehen, wenn von Seiten des Sportvereins ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus der erhöhten Sportpauschale für das laufende Kalenderjahr gestellt wird und die Anschaffung ebenfalls im laufenden Kalenderjahr bereits erfolgt ist.

Das Gleiche sollte ebenfalls für Maßnahmen an der Sportstätte gelten.

Die Sportvereine würden bei entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss darauf hingewiesen, dass ihrem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus der erhöhten Sportpauschale nicht zwingend stattgegeben werden muss und somit die Anschaffung bzw. der Beginn von Maßnahmen vor einer Entscheidung des Ausschusses ein wirtschaftliches Risiko für den Sportverein darstellt.

